

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg**

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Abensberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Abensberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Gebührenschuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg“ vom 28.07.2014 (KrABl. Nr. 18, S. 239 vom 08.08.2014) außer Kraft.

Abensberg, 27.07.2017



Dr. Brandl  
Erster Bürgermeister

KrABl. Nr. 16, S. 116 vom 04.08.2017  
1. Änderung: KrABl. Nr. 14, S. 151 vom 09.08.2019  
2. Änderung: KrABl. Nr. 16, S. 273 vom 31.07.2020

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Abensberg

## Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, für jeden angefangenen Kilo-meter Wegstrecke
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	800 km	4,39 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	800 km	3,74 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	1.000 km	8,66 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	890 km	6,11 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	580 km	12,09 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	450 km	10,05 €
Drehleiter DLAK 23/12	20 Jahren	370 km	29,94 €
Rüstwagen RW 2	25 Jahren	1.200 km	7,56 €
Versorgungs-LKW	25 Jahren	1.900 km	1,44 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	6.300 km	1,05 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Jahren	750 km	4,26 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahre	890 km	4,70 €
Kommandantenwagen KdW	15 Jahre	4.700 km	0,39 €
Versorgungssonderfahrzeug	25 Jahre	1.200 km	4,39 €
Polyma Lichtmastanhänger PLG 20/9	20 Jahre	1.000 km	1,30 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	1.000 km	1,27 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, je Stunde
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Stunden	290,84 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	20 Stunden	264,01 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	50 Stunden	239,82 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	35 Stunden	253,01 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	145 Stunden	62,14 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	70 Stunden	10,05 €
eine Drehleiter DLAK 23/12	25 Stunden	454,13 €
einen Rüstwagen RW 2	75 Stunden	156,56 €
einen Versorgungs-LKW	60 Stunden	26,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	150 Stunden	11,23 €
ein Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Stunden	270,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW 1	40 Stunden	32,80 €
einen Kommandantenwagen KdW	155 Stunden	1,00 €
ein Versorgungs-sonderfahrzeug	85 Stunden	47,01 €
einen Teleskoplader Manitou	20 Stunden	70,24 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
ein Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	10 Jahren	8 Stunden	31,18 €
einen Polyma Lichtmastanhänger PLG 20/9	20 Jahre	30 Stunden	42,96 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	25 Stunden	21,99 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet **26,00 €**.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 2 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden je Stunde Wachdienst die jeweils gültigen Sätze aus § 11 Abs. 5 AVBayFWG erhoben für

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **16,10 €**

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFWG) **derzeit 16,10 €**.